

I Grundsätze

Die wichtigste Voraussetzung aller Kräfte,
durch die wir von innen heraus la,
bedingend ist ununterbrochener Bildungsgang
der Völker zu einem den Fortschritten
der Humanität und dem
Begriff eines Staats gemäßen Verfassung
und Verhältniß bedingt ist.

II Art der Verbreitung

a) Mittel

- 1. Zeitungs- und Buchdruck
- 2. Wissenschaftliche Vereine
- 3. ~~1. Anstalt Bildung Anstalt für Verbreitung~~
- 4. ~~Familiär~~
- 5. 1. Allgemeine Correspondenz

Verbreitung der Aufklärung durch
eine das bisherige eigentümliche
für seinen Wissenschaftsstand,
auch, und in das aus jenem
gegangene abgesonderte System der
fortschreitenden Ansichten u. Meinungen
überall umbildend eingreifend
gemeinsame literarische Thätigkeit
b, Gerade u. umfassend Verbreitung
aller das Gesammtleben der Völker
angehenden inneren und äußeren
Verhältnisse, zur richtigen Erkenntnis
und allgemeinen Verständigung über
die daraus resultierenden allgemeinen
und besondern Bedürfnisse, so wie
die Mittel zur Befriedigung derselben.

9, Förderung und Beförderung tüchtiger
 Personen der besondern Religionen
 und pädagogischen Institute, so wie
 Förderung solcher, die die Abgrenzung
 aller Parteien und feindlichen Parteien,
 desfalls in dem bürgerlichen Leben der
 Stadt, auf die wirksamste befördert.

III. Ausdem Verfall.

a, Der Verein beschränkt sein Wirken,
 nicht auf die städtischen Bedürfnisse,
 und ~~richtet sich~~ ^{richtet sich} nicht auf
 auch den Gemeinwesen dieser seine wichtigsten
 Mitglieder.

b, Der Gang des Vereins ist ^{unregelmäßig}
 solange bis er sich vollständig ausgebildet
 und organisiert hat, wird, dass auch
 in den andern Gängern städtischer
 Mächte, sich besonders Vereine bilden können,
 die nur zu häufigen Unvereinlichkeiten
 sich zu gemeinsamen Wirken untereinander
 verbanden.

c, Der Verein existiert nicht mit Ge-
 nehmigung der Regierung, und erhält
 deshalb in bestimmten Zeiten nur
summarischen Acknowledgments, d. h. Briefe

bleibt der Aufsicht desfalls
 unterworfen

~~über die Verhütung seiner Pflichten~~
 und zwar ausdrücklich die Hauptpflicht
 der Verhütung der Verbreitung der
 in der Schweiz ⁱⁿ bestehenden Unreinheit und
 Verunreinigung in besondern Maaße, ist von
 unserm Staat, auf Grund der Aufzeichnung der
 schweizerischen Bundesverfassung zu halten.

Die Verhütung giebt von Zeit zu Zeit
 öffentliche Anordnungen, welche über
 die Verhütung seiner Pflichten in
 dem Besondern.

Die Verhütung soll nicht nur die Verhütung
 von jeder andern irgend seiner Pflichten,
 Verhütung der Verhütung der Verhütung.

IV. Unsere Pflichten

Schweizer
 Verfassung
 Artikel
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

I. 81. *Maße es die halbe auf das Maß 3 fassig.*
 86. *aufgelesen*
 87. *in dem vorderen, ceptal*
 89. *aufgelesen.*

II. 82. *Qualität der Dinge*
 86. *aufgelesen.*
 87. *—*
 88. *in dem vorderen*
 89. *ceptal*

8